

Lesefassung der S A T Z U N G

über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ des Schulverbandes Mollhagen

**beschlossen durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mollhagen am
15.12.2022 und in Kraft getreten am 01.02.2022 einschließlich:**

1. Änderungssatzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mollhagen am 15.12.2022 und in Kraft getreten am 01.01.2023
2. Änderungssatzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mollhagen am 12.12.2023 und in Kraft getreten am 01.02.2024

Stand der Lesefassung: Dezember 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) und in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549) und der §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mollhagen vom 17.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Schulverband Mollhagen betreibt nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG SH) sowie der „Richtlinie Ganztage und Betreuung“ des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 02.12.2010 im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule Mollhagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung. Die Offene Ganztagschule soll den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unterstützen und ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen erhöhen, individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.
- (3) Die Offene Ganztagschule wird für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Mollhagen eingerichtet.

§ 2

Leitung der Offenen Ganztagschule

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist den Personen, die im Rahmen des Ganztagsangebotes beschäftigt sind, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung gegenüber weisungsberechtigt.

§ 3

Ganztagsangebote

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Musik
 - b) Naturwissenschaften
 - c) Fremdsprachen
 - d) Mathematische Angebote
 - e) Sport
 - f) Kreatives
 - g) Hausaufgabenbetreuung
 - h) Lernförderung
 - i) Mittagessen
 - j) Allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung
- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 SchulG SH.
- (3) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung während der Schulzeit der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag:	7.00 Uhr bis 7.45 Uhr (Frühbetreuung)
	11.55 Uhr bis 16.00 Uhr
	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Spätbetreuung)
Freitag:	07.00 Uhr bis 07.45 Uhr (Frühbetreuung)
	11.55 Uhr bis 15.00 Uhr
- (4) Die Mindestteilnehmerzahl der Früh- und Spätbetreuung beträgt 10 Schüler/innen. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl entscheidet der / die Verbandsvorsteher/in, ob eine Früh- bzw. eine Spätbetreuung stattfindet.
- (5) Die Betreuung kann nur für 5 Tage pro Woche gebucht werden.
- (6) An jedem Betreuungstag wird ein Mittagessen angeboten. Die Buchung des Mittagessens erfolgt direkt durch den/die Erziehungsberechtigten mit dem Essenslieferanten.
- (7) Während der Schulentwicklungstage (max. 2 Tage) der Schule findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt.
- (8) An Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall findet eine Notbetreuung (kein Kursangebot) der Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 7.00 Uhr bis zu den in Abs. 3 genannten Zeiten statt.
- (9) Die OGS bietet in den Frühjahrs- und Herbstferien zwei Wochen, in den Sommerferien drei Wochen sowie an den beweglichen Ferientagen eine Betreuung für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Mollhagen in der Zeit von Montags bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr an. In den Schulferien, kann eine Betreuung lediglich für ganze Wochen gebucht werden. Die beweglichen Ferientage sind nur im gesamten zu buchen. Die genauen Zeiten der Ferienbetreuung werden bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das nächste Jahr bekanntgegeben.

Für die Ferienbetreuung sowie die Betreuung an beweglichen Ferientagen gilt eine Höchstgrenze von 40 Kindern und eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Kindern.
- (10) Die Betreuungsgruppen sowie die Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (11) Bei Erkrankung eines Kindes ist nach den Vorgaben des SchulG SH zu verfahren.

- (12) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule arbeitet der Schulverband Mollhagen mit Kooperationspartnern zusammen.
- (13) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
- (14) An Tagen mit verkürztem Unterricht entscheidet die Schule, ob ein Kursangebot stattfindet. Eine Betreuung ist an diesen Tagen gewährleistet.
- (15) Fällt ein Kurs mehr als viermal pro Schulhalbjahr aus, wird die Kursgebühr auf Antrag anteilig erstattet.
- (16)

§ 4 Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken. Die Kursabmeldung soll jeweils am entsprechenden Tag bis 11.00 Uhr bei der Offenen Ganztagschule erfolgt sein.

§ 5 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG SH, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes beim Schulträger einzureichen; sie wird hierdurch für die Kursangebote sowie für das Betreuungsangebot für ein Schulhalbjahr verbindlich.

§ 6 Kündigung, Kündigungsfrist

- (1) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten haben die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses schriftlich beim Träger zu beantragen. Aufhebungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.) mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Zeitpunkt, in dem der Schulbesuch des Kindes an der Grundschule Mollhagen endet.

§ 7 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit der Schulverbandsvorsteherin / dem Schulverbandsvorsteher eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:

- a) bei einem schweren oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b) wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder
 - d) wenn trotz Zahlungserinnerung die Gebühr für die Betreuung für zwei aufeinanderfolgende Monate durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.
- (2) Die Bestimmungen des § 25 SchulG SH gelten entsprechend.
- (3) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort von der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber ist die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (5) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (6) Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit der Schulverbandsvorsteherin / dem Schulverbandsvorsteher einer Schülerin oder einem Schüler die Teilnahme an zukünftigen Kursen verweigern, wenn die Kursgebühr für einen laufenden Kurs trotz Zahlungserinnerung nicht entrichtet wurde.

§ 8

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Schule zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Der Schulverband Mollhagen erhebt zur Deckung der Kosten der Verwaltung und der Unterhaltung der OGS Benutzungsgebühren. Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des bestehenden Benutzungsverhältnisses. Gebührenpflichtig sind die Erziehungs- oder sonstigen Sorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die OGS wird für das gesamte Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) errechnet und ist in zwölf monatlichen Teilbeträgen, unabhängig davon, ob Schul- und / oder Ferienzeiten im Kalendermonat der Gebührenentstehung liegen, zu entrichten. Bei späterer Begründung des Benutzungsverhältnisses und/oder frühzeitiger Kündigung werden die Teilbeträge anteilig festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung nach § 10 f) wird für den gebuchten Zeitraum errechnet und ist als einmalige Zahlung zu entrichten.
- (4) Bei auftretenden Epidemien/Pandemien kann die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes für eine bestimmte Zeit geschlossen werden. Der Träger kann hierfür nicht in Regress genommen werden. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Kursgebühr pro Kurs und pro Schulhalbjahr,
Kursdauer: ein Schulhalbjahr | 52,00 € |
| Materialkosten für Back- und Kochkurse pro Schulhalbjahr | 16,80 € |
| b) Ausschließliche oder zusätzliche Nutzung der Frühbetreuung
täglich von 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr | pro Monat 47,70 € |
| c) Zusätzliche Nutzung der Spätbetreuung
von Montag bis Donnerstag
in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr | pro Monat 50,80 € |
| d) Für die Klassen 1 und 2 beträgt die monatliche Gebühr an
5 Betreuungstagen | 244,90 € |
| e) Für die Klassen 3 und 4 beträgt die monatliche Gebühr an
5 Betreuungstagen | 181,20 € |
| f) Bei Buchung der Ferienbetreuung beträgt die wöchentliche Gebühr | 154,80 € |

§ 11 Gebührenermäßigung

- (1) Bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie beim Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag wird auf Antrag auf die Gebühren der Betreuung eine Gebührenermäßigung gewährt.
Die Ermäßigung beträgt 50 % der Benutzungsgebühren nach § 10 b) bis e).
Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist mit sämtlichen Nachweisen (z.B. vollständiger Bewilligungsbescheid mit allen Anlagen) einzureichen.
- (2) Es wird eine Gebührenermäßigung auf Antrag für Geschwisterkinder auf die Gebühren der Betreuung in Höhe von 30 % gewährt, wenn das Geschwisterkind ebenfalls die Betreuung der Offenen Ganztagschule der Grundschule Mollhagen besucht.
- (3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, so wird die Geschwisterermäßigung von der ermäßigten Gebühr nach Absatz 1 berechnet.

- (4) Die Geschwisterermäßigung wird bei Geschwistern, die die offene Ganztagschule der Grundschule Mollhagen besuchen, für das / die ältere/n Geschwisterkind/er gewährt.
- (5) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (6) Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum Ablauf des Schuljahres bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen.
- (7) Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gebührenermäßigungen nach Absatz 1 und 2 sind vom/von der Antragsteller/in unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Auf Kurse nach § 10 a wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 12 Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung ist monatlich im Voraus bis zum 05. Des Monats an den Schulverband Mollhagen zu zahlen. Die Gebühr für die Kurse wird zu Beginn des Schulhalbjahres nach Belegung der Kurse in einer Summe fällig. Bei Buchung der Ferienbetreuung wird die Summe 2 Wochen nach Bescheiderstellung fällig. Die Zahlung hat bargeldlos unter Verwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens zu erfolgen.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 7 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Benutzungsgebühr für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 13 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 14 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15 Datenverarbeitung

Für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018, und soweit vorhanden andere spezialgesetzliche Bestimmungen.

Die Bestimmungen der §§ 30 ff. des Schulgesetzes (SchulG) SH finden entsprechend Anwendung.

Es werden Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und des Kindes sowie das Geburtsdatum des Kindes, die Kontaktdaten und die im Rahmen des Antrages auf eine Gebührenermäßigung vorgelegten Daten sowie die Daten für einen Bankeinzug verarbeitet.

§ 16
In-Kraft-Treten

- s. Satzung und Änderungssatzungen gem. S. 1 -

(Siegel)

Schulverband Mollhagen
Die Schulverbandsvorsteherin